



Geschäftsordnung

§1 Nutzung von Vereinsräumen und -eigentum

Als Vereinsräume gelten die vom Verein angemieteten und den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Räumen und Flächen (z.B. Fahrzeughalle, Vereinsräume, Sanitäranlagen sowie sonstige Freiflächen).

Alle dem Verein zugeordneten und im Besitz befindlichen Gegenstände und Sachgüter gelten allgemein als Vereinseigentum.

(1) Nutzung der Vereinsräume

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat das Recht, die Vereinsräume ihrer Bestimmung nach und im Sinne des Vereinszwecks zu benutzen.

Das Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen jedweder Art in den allgemein zugänglichen Vereinsräumen über die Zeit der Nutzung hinaus ist grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Durch den Vorstand genehmigte Gegenstände sind eindeutig mit dem Mitgliedsnamen zu kennzeichnen, um eine Identifikation jederzeit zu gewährleisten. Der Vorstand behält sich vor, nicht genehmigte Gegenstände und Fahrzeuge nach einmaliger Aufforderung mit einer Frist von einer Woche kostenpflichtig zu entfernen.

(2) Nutzung von Vereinseigentum

Das Vereinseigentum wird treuhänderisch und ausschließlich vom Vorstand verwaltet und kann nach Maßgabe (Vereinszweck) allen oder einzelnen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Das Vereinseigentum ist nur für Vereinszwecke zu nutzen.

Die aus Vereinseigentum entnommenen Getränke oder Speisen sind dem Verein gemäß der aushängenden Preisliste umgehend zu erstatten.

(3) Nutzung der Fahrzeughalle

Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann die Hallenwerkstatt und die darin befindlichen Werkzeuge, insbesondere die Hebebühne, für eigene Fahrzeugnutzen. Die Nutzung der Hallenwerkstatt für Fremdfahrzeuge ist beim Vorstand für jede Nutzung in Textform zu beantragen und bedarf der Genehmigung in Textform durch den Vorstand. Zur Nutzung der Hebebühne ist eine Termintragung im Vereinskalendar erforderlich. Bei der Nutzung der Fahrzeughalle ist die Hallenordnung zu befolgen.



Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann, sofern verfügbar, die Nutzung für maximal einen Stell- und maximal einen Restaurationsplatz beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Diese Plätze dürfen nur für die in seinem Eigentum befindlichen Fahrzeuge, älter als 20 Jahre, gegen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag genutzt werden. Die Vergabe regelt der Vorstand; bei einer das Angebot übersteigenden Nachfrage wird der Interessent in eine Warteliste eingetragen.

Der erhöhte Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten. Hier gelten die Regelungen entsprechend §2 dieser Ordnung.

Die Kündigung der Nutzung ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform anzuzeigen. Diese Kündigung hat keine Auswirkung auf die Vereinsmitgliedschaft.

Der Vorstand behält sich vor, bei berechtigtem Interesse oder nicht sachgerechter Nutzung, Stellplätze und Restaurationsplätze, nach zweimaliger Abmahnung, mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Nicht genutzte Stell-/Restaurationsplätze können von ordentlichen Mitgliedern auf Antrag beim Vorstand gegen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag genutzt werden. Hierbei ist die Nutzungsdauer vorab zu vereinbaren. Die minimale Nutzungsdauer beträgt eine Woche. Die maximale temporäre Nutzungsdauer beträgt 3 Monate. Der erhöhte Mitgliedsbeitrag berechnet sich anteilig aus dem beschlossenen Mitgliedsbeitrag für Stell-/Restaurationsplätze.

§2 Allgemeines

Jedes Vereinsmitglied hat dem Verein für den monatlich fälligen Beitrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass eine Abbuchung der fälligen Beiträge möglich ist. Anfallende und zusätzliche Kosten, die durch Rückbuchungen des kontoführenden Bankinstitutes aufgrund nicht ausreichender Deckung anfallen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.